

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH

Am Strandkai 1
20457 Hamburg

Per E-Mail:

I, September 2015

Auftragsbestätigung

Sehr geehrte
sehr geehrter

gern fassen wir im Folgenden das in den Gesprächen aus dem Juni 2015 unterbreitete und telefonisch von am 19. Juli 2015 angenommene Angebot an die Bewerbungsgesellschaft Olympia 2024 in Hamburg GmbH („Bewerbungsgesellschaft“) für die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in Hamburg zusammen. Wir, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „wir“ oder „Deloitte Deutschland“) versichern Ihnen, dass wir der Auftragsdurchführung unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die Freie und Hansestadt Hamburg bewirbt sich um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hamburg zusammen mit anderen Beteiligten (DOSB, Bundesrepublik Deutschland, Land Schleswig-Holstein, Stadt Kiel und Handelskammer Hamburg) die Bewerbungsgesellschaft gegründet. Wir bieten Ihnen eine Reihe von Leistungen an, um den Bewerbungsprozess zu unterstützen.

2. Beratungsteam, Vorgehensweise und Zeitplan

Im Gespräch am 2. Juni 2015 haben wir Ihnen unser Team und unser Verständnis des Auftragsumfangs vorgestellt. Wir verweisen insofern auf die dieser Auftragsbestätigung als Anlage beigefügte Präsentation.

Der für die Auftragsdurchführung unmittelbar verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird unser Partner, Herr WP/StB [REDACTED] sein. Darüber hinaus werden die Partner Herr RA/FAStR [REDACTED] und Herr WP/StB [REDACTED] das Mandat betreuen. Weitere Mitarbeiter, insbesondere unserer Sports Business Group, werden bei Bedarf hinzugezogen.

3. Auftragsumfang

a. Unterstützungsdienstleistungen

Wir werden auf der Grundlage unserer als Anlage beigefügten Präsentation, welche zugleich Grundlage unseres Gesprächs vom 2. Juni 2015 war, folgende Unterstützungsleistungen für die Bewerbungsgesellschaft erbringen:

- Unterstützung beim Aufbau einer Abteilung für das Rechnungswesen
- Unterstützung bei damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Planung, Budgetierung, Controlling, Finanzierung, Liquiditätssteuerung)
- Unterstützung bei der Kommunikation mit externen Dritten aus dem Bereich des Finanz- und Rechnungswesens
- Unterstützung bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen und der Kommunikation mit Prüfern
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von internen oder externen Besprechungen

Es wird jeweils ein(e) Mitarbeiter/in seitens Deloitte zur Unterstützung der Bewerbungsgesellschaft eingesetzt, welcher/welche über die fachlichen Erfahrungen in diesem Bereich verfügt. Da sich die zu bearbeitenden Unterlagen in den Büroräumlichkeiten der Bewerbungsgesellschaft befinden, sollen die Arbeiten größtenteils in den Geschäftsräumen der Bewerbungsgesellschaft in Hamburg durchgeführt werden.

Die Bewerbungsgesellschaft wird sich mit Deloitte hinsichtlich der durchzuführenden Unterstützungsleistungen abstimmen. Das Weisungsrecht gegenüber dem/der eingesetzten Mitarbeiter/in sowie alle anderen arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten bestehen nur zwischen Deloitte und dem/der eingesetzten Mitarbeiter/in.

Bei allen oben genannten Tätigkeiten geht Deloitte davon aus, dass die zu nutzenden IT-Tools/Systeme und entsprechenden Zugänge von der Bewerbungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Deloitte darf die von Ihnen genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, für unsere Arbeit als richtig und vollständig zugrunde legen.

Deloitte wird diesen Auftrag allein für die Bewerbungsgesellschaft als Auftraggeber und nicht im Interesse etwaiger Dritter durchführen.

Da im Rahmen dieses Auftrags nicht die Lieferung eines vorab definierten Ergebnisses oder einer schriftlichen Stellungnahme vereinbart ist und die Unterstützungsleistungen wunschgemäß von einem/einer Mitarbeiter(in) vor Ort durchgeführt wird, ist seitens Deloitte keine weitergehende Qualitätssicherung der durch Deloitte erbrachten Unterstützungsleistungen vorgesehen.

b. Sonstige steuerliche und finanzwirtschaftliche Beratungsleistungen

Zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Unterstützungsdienstleistungen bieten wir Ihnen je nach Ihrem Bedarf an, steuerliche und finanzwirtschaftliche Beratungsleistungen unter Bezugnahme auf diese Auftragsvereinbarung in Anspruch zu nehmen.

Diese Leistungen können fallweise bzw. projektweise schriftlich oder durch E-Mail beauftragt werden. Eine bestimmte Mindestabnahme wird seitens der Bewerbungsgesellschaft nicht zugesichert.

Auf Basis unserer Vorbesprechungen gehen wir gegenwärtig davon aus, dass die Leistungen nach Ziffer 3 a. ab ca. Juli 2015 für die Dauer von bis zu 27 Monaten zu erbringen sind. Darüber hinausgehende Leistungen sowie Leistungen nach Ziffer 3 b. werden fallweise nach Bedarf vereinbart.

4. Honorar

Für die Unterstützungsleistungen nach Ziffer 3 a. und für die Beratungsleistungen nach Ziffer 3 b. werden jeweils folgende Tages- bzw. Stundensätze vereinbart:

██

Die Abrechnung erfolgt im Viertelstundentakt. Bei der Preiskalkulation für die Unterstützungsleistungen nach Ziffer 3 a. ist Deloitte von einem 8-Stunden-Tag ausgegangen. Wir gehen davon aus, dass in Bezug auf Unterstützungsleistungen nach Ziffer 3 a. mindestens 15 Tage pro Monat abgenommen werden. Sollte der Bedarf im Laufe des vereinbarten Leistungszeitraumes davon abweichen, sind wir gerne bereit, diesen nach entsprechender vorheriger Absprache auf die Bedürfnisse der Bewerbungsgesellschaft anzupassen.

Reisekosten, Spesen oder sonstige Auslagen, die im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten nach Ziffer 3 a. und 3 b. anfallen, werden von Ihnen im Rahmen Ihrer betriebsinternen Richtlinien direkt an den Mitarbeiter vergütet.

Die o.a. Beträge verstehen sich als Netto-Beträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer kommt gesondert zur Abrechnung.

Honorare einschl. Barauslagen und Umsatzsteuer werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

5. Sponsorenvertrag

Im Rahmen des Sponsorenvertrags werden Deloitte von der Bewerbungsgesellschaft Sponsorenrechte mit einem Gesamtvolumen von netto 930.000 EUR eingeräumt. Der Sponsoring-Beitrag von Deloitte wird in die vorgesehenen Sponsorenkategorien nach Maßgabe des von der Bewerbungsgesellschaft zu entwickelnden Sponsoringkonzepts eingeordnet werden. Der Umfang der Sponsorenrechte soll davon unabhängig mindestens die folgenden Rechte umfassen:

- a. Deloitte darf in seiner Kommunikation auf seine Unterstützung der Olympiabewerbung der Stadt Hamburg für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 hinweisen. Soweit nach den IOC Rules of Conduct und dem IOC Code of Ethics erlaubt, ist Deloitte für Marketingzwecke berechtigt, die Mandatierung durch die Bewerbungsgesellschaft offenzulegen, als Sponsor/finanzieller Unterstützer der Olympia-Bewerbung aufzutreten sowie sich entsprechend mit der Olympia-Bewerbung zu assoziieren.
- b. Deloitte darf das Förderlogo der Bewerbung Olympia 2024 nutzen.
- c. Die Rechte werden Deloitte exklusiv im Bereich Steuer- und Finanzberatung eingeräumt. Im Rahmen des Sponsoringkonzepts wird auch ein entsprechender Sponsoringname (z.B. „Offizieller Finanzberater“) für Deloitte umfasst sein.
- d. Deloitte wird in die Aktivitäten mit und gegenüber Sponsoren nach Maßgabe des zu entwickelnden Sponsoringkonzepts einbezogen.

Fällige Vergütungsansprüche nach Ziffer 3 a. und 3 b. können von den Parteien nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit fälligen Ansprüchen der Bewerbungsgesellschaft für die Sponsorenrechte aufgerechnet werden.

Fällige Honoraransprüche ohne Auslagen für Unterstützungsleistungen nach Ziffer 3 a., welche einen Betrag von monatlich netto [REDACTED] übersteigen, können jeweils mit fälligen Gebührenansprüchen aus dem Sponsorenvertrag bis zu einer Höhe von insgesamt netto 840.000 EUR aufgerechnet werden.

Fällige Honoraransprüche ohne Auslagen für Beratungsleistungen nach Ziffer 3 b können für die ersten 30 Arbeitstage in ganzer Höhe bis zu einem Betrag von netto 60.000 EUR und für weitere 30 Arbeitstage in Höhe von 50 Prozent bis zu einem Betrag von netto 30.000 EUR aufgerechnet werden.

Nicht durch Leistungen nach Ziffer 3 a. und 3 b. in Anspruch genommene Verrechnungsansprüche werden nicht in bar ausgeglichen und verfallen.

6. Speicherung von Daten, E-Mail Kommunikation

Sie erklären sich mit einer Kommunikation sämtlicher Informationen über Fax-Schreiben, E-Mails und Voicemail-Kommunikation einverstanden. Ihnen und uns ist bewusst, dass die elektronische Kommunikation gewissen Risiken unterliegt. Sowohl Sie als auch wir sind für den Schutz des jeweils eigenen Systems verantwortlich. Wir dürfen Ihren Namen und eine allgemeine Beschreibung der im Rahmen dieses Auftrages erbrachten Leistungen in Angeboten und Kommunikationsmaterialien als Referenz verwenden.

7. Weitergabe von Informationen

Deloitte ist Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), einer private company limited by guarantee, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. DTTL und jedes DTTL Mitgliedsunternehmen sind jeweils rechtlich selbstständig und unabhängig. Die Mitgliedsunternehmen haben zur Effektivitätssteigerung globale Informationsberichtssysteme eingeführt. In diese werden wesentliche Vertrags- und Angebotsdaten sowie eine generelle Beschreibung des jeweiligen Projektes unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingestellt und kommuniziert. Die Bewerbungsgesellschaft ist damit einverstanden, dass Deloitte die entsprechenden Informationen zu vergangenen und möglichen zukünftigen Aufträgen an die Mitgliedsunternehmen und seine verbundenen Unternehmen weitergeben darf; ausgeschlossen ist eine Weitergabe von bewerbungsrelevanten Informationen an Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen, soweit diese im Wettbewerb um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 stehen.

8. Haftungsbeschränkung, Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, finden die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 („IDW-AAB“) mit der Maßgabe Anwendung, dass der in Ziffer 9 Absatz 2 Satz 1 IDW-AAB genannte Haftungshöchstbetrag von EUR 4 Millionen auf EUR 5 Millionen erhöht ist. Sollten Sie für einen Einzelfall einen höheren Haftungshöchstbetrag für erforderlich halten, so kann dieser durch den Abschluss einer Einzelrisikoversicherung abgedeckt werden. Die durch die Erhöhung des Haftungshöchstbetrages entstehenden Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen, soweit sich deren Haftungsansprüche darauf gründen, dass sie in den Schutzbereich des Auftrages einbezogen sind. Diese müssen sich ein etwaiges Mitverschulden Ihrerseits anrechnen lassen. Sie und etwaige in den Schutzbereich des Vertrages einbezogene Dritte können den Haftungshöchstbetrag insgesamt nur einmal verlangen und sind, insoweit ihre Ansprüche in der Summe den Haftungshöchstbetrag überschreiten, Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB. Einwendungen aus dem vorliegenden Vertrag stehen uns auch gegenüber etwaigen in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten zu.

Gemäß Ziffer 7 der IDW-AAB ist eine Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen (Berichte, Gutachten und dergleichen) an einen Dritten von unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abhängig. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder aufgrund von Informations- und Einsichtsrechten von Organen und Aufsichts- oder Prüfungsbehörden. Die Erteilung der Zustimmung steht in unserem Ermessen. Wir können diese unter anderem davon abhängig machen, dass der Dritte mit uns einen Haftungsausschluss vereinbart oder mit Ihrer Zustimmung die Geltung der vorliegenden Haftungsbegrenzung auch ihm gegenüber als Gesamtgläubiger anerkennt. Allein unsere Zustimmung begründet keine Erweiterung des Schutzbereiches dieses Auftrages.

Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten neben den IDW-AAB auch für zusätzliche Tätigkeiten und für künftige Aufträge.

Keine der Parteien ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Auftrag an einen Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten.

9. Laufzeit dieser Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung ist für beide Seiten fest bis zum 30.10.2017 abgeschlossen und endet dann, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ungeachtet dessen ist die Bewerbungsgesellschaft berechtigt, den Leistungsumfang nach Ziffer 3 a. und Ziffer 3 b. ganz oder teilweise herabzusetzen.

Der Vertrag endet darüber hinaus nach Ablauf von 30 Tagen, sollten die Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung der Bewerbungsgesellschaft die Aufgabe der Bewerbung für die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele in Hamburg für 2024 beschließen.

10. Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird nach den Regeln des Hamburgischen Transparenzgesetzes im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden.

Zusätzlich wird sich Deloitte auf der Internetseite des IOC als „consultant“ der Hamburger Bewerbung registrieren (<https://secure.registration.olympic.org/en/consultant>).

Deloitte verpflichtet sich, die im Ethik-Code der Bewerbungsgesellschaft niedergelegten Werte und Grundsätze sicherstellen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung sowie sämtliche Angelegenheiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich außervertraglicher Schuldverhältnisse, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Wenn Sie mit den vorgenannten Regelungen einverstanden sind und keine Änderungs- und Ergänzungswünsche haben, bitten wir Sie, dies durch Ihre Unterschrift auf der beiliegenden Zweitausfertigung zu bestätigen.

Wir danken für das in uns gesetzte Vertrauen und stehen Ihnen zu ergänzenden Ausführungen und weiteren Informationen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen

Zweitausfertigung dieses Schreibens
Allgemeine Auftragsbedingungen IDW-AAB
Konzeptpapier zur Vorstellung am 2. Juni 2015
Ethik-Code der Bewerbungsgesellschaft

Einverständniserklärung des Auftraggebers

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und den uns vorliegenden IDW-AAB sind wir einverstanden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ethik-Code für die Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in Hamburg 2024

Präambel

Nachhaltigkeit und Verantwortlichkeit

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt muss die deutsche Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele 2024 in Hamburg einen relevanten Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dafür ist verantwortliches Handeln auf allen Ebenen sowohl bei der Gestaltung der Bewerbung als auch einer anschließenden Vorbereitung und Durchführung von Olympischen und Paralympischen Spielen auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Partizipation als Prinzipien der Good Governance notwendig.

Die in diesem Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen die Grundzüge der Bewerbung sowie das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb der Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Gremien der Bewerbungsgesellschaft verbindlich. Die Bewerbungsgesellschaft wird alle Geschäftspartner, Beratungsunternehmen und sonstige der Bewerbung und der Ausrichtung formell verbundenen natürlichen und juristischen Personen z.B. durch Richtlinien oder Vertragsklauseln entsprechend verpflichten.

Athletinnen und Athleten im Mittelpunkt

Olympische und Paralympische Spiele sind der sportliche Höhepunkt für Athletinnen und Athleten. Ihr Erleben und ihre Gesundheit stehen im Mittelpunkt der Bewerbung. Dies verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und

der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, körperliche und/oder geistige Einschränkung oder politische Haltung ist unzulässig. Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Die Bewerbungsgesellschaft und alle sie tragenden Institutionen und Körperschaften verpflichten sich als Signal an die Olympische Bewegung und im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu umfassender Nachhaltigkeit bei der Bewerbung und der Ausrichtung von Olympischen und Paralympischen Spielen. Die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und sozialgesellschaftliche Aspekte sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, um Nachhaltigkeit im gesamten Lebenszyklus der Spiele zu gewährleisten.

3. Verpflichtung für alle Partner

Die Ausrichtung Olympischer und Paralympischer Spiele hat nicht nur Auswirkungen auf Hamburg und Deutschland – die Verantwortung der Bewerbungsgesellschaft geht darüber hinaus. Die international anerkannten Menschenrechte, entsprechende Konventionen, die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Umweltschutz und Ressourcenschonung sowie ethisches Geschäftsgebahren müssen umfassend und – soweit mit Aktivitäten der Gesellschaft verbunden - weltweit beachtet werden. Dies wird durch eine sorgfältige Auswahl aller Partner der Bewerbung sowie deren Verpflichtung auf die in diesem Ethik-Code niedergelegten Werte und Grundsätze sichergestellt.

4. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Olympischen und Paralympischen Sport. Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln, insbesondere die IOC- und IPC-Vorgaben für Olympiabewerber, sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, einschließlich Doping und Spielmanipulationen, hat die Bewerbungsgesellschaft

eine Null-Toleranz-Haltung. Sie verpflichtet entsprechend alle Vertragspartner und Institutionen sowie Einzelpersonen, die die Bewerbung unterstützen.

5. Transparenz

Alle für die Bewerbungsgesellschaft und deren Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft auch alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen, soweit Transparenz im Rahmen des Vertrauensschutzes sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

6. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für die Bewerbungsgesellschaft zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Bei der Besetzung der Gremien wird auf eine klare Trennung von Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Einbindung aller Betroffenen geachtet, um die Glaubwürdigkeit zu sichern.

Einladungen, Geschenke und sonstige materielle und ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen gemäß der von der Bewerbungsgesellschaft erlassenen Richtlinien in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für die Bewerbung erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

7. Partizipation

Die demokratische Einbindung der Bevölkerung sowie ein aktiver Dialog mit den betroffenen Interessengruppen (Stakeholder) auch auf nationaler Ebene gewährleisten eine den Bedürfnissen der Menschen und der künftigen nachhaltigen Entwicklung der Olympiaregion dienende Bewerbung, die global Verantwortung übernimmt und ein Beispiel für ganz Deutschland und international setzt.